DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Breite Straße 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE
Breite Straße 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Straße 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Berlin, 29. Mai 2006

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Entwurf einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Steueränderungsgesetz 2007

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007. Ganz generell merken wir an, dass die für das Jahr 2007 geplanten steuerlichen Mehrbelastungen von 2,1 Mrd. €, die bis zum Jahr 2010 auf 5,4 Mrd. € ansteigen sollen, in den strukturellen Defiziten der Haushalte verschwinden, nicht aber zur Senkung der Steuertarife eingesetzt werden. Damit wird eine finanzpolitische Grundlinie der letzten Jahre verlassen, Steuererhöhungen durch eine Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage mit einer gleichzeitigen Absenkung der Steuertarife auszubalancieren.

Zur Klarstellung: Die Wirtschaft unterstützt eine deutliche Rückführung von sog. Steuervergünstigungen unter der Prämisse, dass im gleichen Zuge die Steuertarife zurückgeführt werden. Geschieht dies nicht, bedeutet dies de facto steuerliche Mehrbelastungen für Bürger und Unternehmen. Dies schadet dem Standort und führt angesichts einer ohnehin für das Jahr 2007 die Binnenwirtschaft belastenden Mehrwert- und Versicherungsteuererhöhung zu negativen Wirkungen für Wachstum und Beschäftigung.

Das geltende Steuerrecht ist eine Wachstumsbremse. Es ist mit verantwortlich für die ständig wachsenden strukturellen Defizite der öffentlichen Haushalte und für die Manövrierunfähigkeit der Wirtschaftspolitik. Es zementiert die Arbeitslosigkeit, unterminiert die sozialen Sicherungssysteme, behindert Eigenkapitalbildung und Investitionen und es fördert Betriebs- und Kapitalverlagerungen ins Ausland. Reformen zur Beseitigung dieser Situation sind mehr als überfällig. Dementsprechend ist eine grundlegende Steuerreform nach wie vor eine der dringlichsten und ersten Aufgaben einer neuen Regierungspolitik.

Die kurzfristig bereits verabschiedeten steuerlichen Maßnahmen entsprechen dem Reformerfordernis in keinster Weise. Durch sie wird die unsystematische und rein haushalterisch motivierte Einzelgesetzgebung der letzten Jahre fortgesetzt. Unter dem Stichwort „Abbau von Subventionen" bzw. „Verbreiterung der Bemessungsgrundlage" werden einseitig belastende Maßnahmen getroffen, ohne dass auf der anderen Seite die angestrebte Systemverbesserung mit steuerlicher Entlastung stattfindet. Dies bereitet nicht nur größte Sorge mit Blick auf die hierdurch bei den Bürgern schwindende Kaufkraft bzw. bei den Unternehmen schwindende Wirtschaftskraft. Sorge ist an dieser Stelle auch angebracht, da hierdurch die vorhandene Basis für eine zwingend erforderliche Unternehmensteuerreform vorab zum reinen Stopfen von Haushaltslöchern entzogen wird, statt deren Finanzierung zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere der mangelnden Entlastung der Unternehmen, stehen wir den vorgelegten Steuererhöhungsmaßnahmen kritisch gegenüber. Zwar halten wir aus ordnungspolitischen Gründen einen Subventionsabbau für richtig. Die hierdurch frei werdenden Mittel müssen jedoch im Rahmen eines erkennbaren Gesamtkonzepts verwendet werden, das neben einer planmäßigen Haushaltskonsolidierung die notwendigen strukturellen Reformen des Steuersystems und der Sozialversicherungssysteme beinhaltet. Dies können wir derzeit nach wie vor nicht erkennen.

Deshalb erneuern wir auch an dieser Stelle noch einmal unseren Appell für eine grundlegende Unternehmenssteuerreform, die zu einer Entlastung von Investitionen sowohl der Kapitalgesellschaften als auch der Personenunternehmen führt.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN GROSS- UND AUSSENHANDELS

HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN EINZELHANDELS

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG – Häusliches Arbeitszimmer

Der Betriebsausgabenabzug für Aufwendungen im Zusammenhang mit einem häuslichen Arbeitszimmer wird nach der geplanten Neuregelung nur noch zugelassen, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Diese Änderung ist abzulehnen. Betriebausgaben müssen abzugsfähig bleiben. Das Veranlassungsprinzip, als grundlegendes Prinzip des Einkommensteuerrechts, gebietet die Abzugsfähigkeit aller Aufwendungen, die durch die einkünfteerzielende Tätigkeit verursacht werden. Betroffen sind vor allem Kleinunternehmer, die mehreren Tätigkeiten nachgehen müssen, Existenzgründer, die gerade in ihre Selbständigkeit hineinwachsen und übergangsweise noch eine nichtselbständige Tätigkeit haben und eine Vielzahl ähnlicher Lebenssachverhalte.

Gerade Kleingewerbetreibende haben im häuslichen Bereich ein Arbeitszimmer, das sie für ihre Büroarbeiten nutzen, wie z. B. Schriftverkehr mit Kunden, Erstellung von Angeboten und Rechnungen. Dieses Büro bildet jedoch nicht den Mittelpunkt der betrieblichen Arbeit, da die eigentliche gewerbliche Tätigkeit außerhalb des Arbeitszimmers verrichtet wird. Diese Regelung trifft daher insbesondere die Kleingewerbetreibenden, die häufig nicht die finanziellen Möglichkeiten haben, ein eigenes Büro anzumieten.

Petitum: Die geplante Regelung ist abzulehnen.

§ 9 Abs. 2 (neu) EStG-E, § 4 Abs. 5a EStG-E, § 6 Abs.1 Nr.4 Satz 3 EStG-E – Entfernungspauschale

Finanzpolitisch die größte Bedeutung dieses Steueränderungsgesetzes hat die Systemumstellung und Aufgabe der Berücksichtigung von Aufwand für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Betriebsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten.

Mit der Neuregelung soll das so genannte Werkstorprinzip eingeführt werden, nach dem alle Aufwendungen, um zur Arbeit zu gelangen, zum privaten Bereich zählen und damit steuerlich irrelevant sind. Die Streichung des Fahrtkostenabzugs stellt das in Art. 3 der Verfassung verankerte Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Nettoprinzip) in Frage. Prinzipiell darf nur der Anteil des Einkommens besteuert werden, der nach Abzug der zwangsläufigen Aufwendungen – zu diesen zählen auch die Erwerbsaufwendungen – verbleibt. Folgerichtig zählen Entfernungspauschale und Fahrtkostenersatz für berufsbedingte Fahrten mit dem privaten Fahrzeug zu Werbungskosten/Betriebsausgaben.

Unsere Kritik richtet sich zum einen gegen die fehlende korrespondierende steuerliche Entlastung. Zum anderen halten wir die getroffene Regelung aufgrund der Möglichkeit des teilweisen Abzugs der Fahrtkosten für verfassungsrechtlich bedenklich. U. E. kann eine rechtlich einwandfreie Zuordnung der Aufwendungen nur entweder in eine berufliche oder private Veranlassung erfolgen. Schließlich ist die hierfür gezogene Grenze von 20 Kilometern u. E. willkürlich und damit rechtswidrig. Entsprechendes gilt für die sachlich nicht nachvollziehbare Trennung zwischen den verwendeten Verkehrsmitteln (vgl. Regelung zu den Flugstrecken).

Besonders deutlich werden die systematischen Bedenken auch an der Regelung des § 6 Abs.1 Nr. 4 Satz 3 EStG n. F., die klar stellt, dass die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für die Anwendbarkeit der neuen 1 %-Regelung auch nach der geänderten Rechtslage weiter zur betrieblichen Nutzung zählen. Diese Regelung, dies möchten wir betonen, wird – isoliert betrachtet – von uns ausdrücklich als Maßnahme zur Eingrenzung der Auswirkungen der von uns kritisierten Neufassung der

1 %-Regelung begrüßt. Gleichwohl unterstreicht die gesetzliche Klarstellung das systematische und damit rechtlich bedenkliche Durcheinander der Neueinordnung bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Hierdurch zählen diese zwar zur betrieblichen Nutzung eines PKWs, berechtigen andererseits jedoch nicht zum Betriebs- bzw. Werbungskostenabzug.

Die vorgesehene Regelung zur Entfernungspauschale vereinfacht die Anwendung der Entfernungspauschale nicht. Der Steuerpflichtige muss vielmehr nach wie vor die tatsächliche gefahrenen Kilometer nachweisen. Die Finanzverwaltung ermittelt dann hieraus den Anteil, der „wie" Werbungskosten abzugsfähigen Kostenpauschale i. H. v. 0,30 € pro Entfernungskilometer.

Sollte das Nettoprinzip zugunsten eines Bereichs, der Fahrtkosten, abgeschafft werden, ist fraglich, welche Folgen dies für alle übrigen zwangsläufigen Erwerbsaufwendungen wie z. B. die der doppelten Haushaltsführung hätte. Möglicherweise müsste dann auch davon ausgegangen werden, dass diese ebenfalls grundsätzlich privat veranlasst wären und nur für Härtefälle ein Ausgleich zu schaffen wäre. Mit der Etablierung des Werkstorprinzips wird mithin das Risiko u. U. nicht gewollter Folgewirkungen nicht ausreichend berücksichtigt.

Folge der Anwendung des Werkstorprinzips könnte ebenso sein, dass künftig Wegeunfälle aus dem Leistungskatalog der Berufsgenossenschaften zu streichen wären. Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sollte der Weg zur Arbeit u. E. steuerrechtlich nicht anders behandelt werden als sozialversicherungsrechtlich.

Wenn schon das Werkstorprinzip Anwendung findet, dann muss dies konsequenterweise auch zur Folge haben, dass künftig Wegeunfälle aus dem Leistungskatalog der Berufsgenossenschaften gestrichen werden. Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung darf der Weg zur Arbeit u. E. steuerrechtlich nicht anders behandelt werden als sozialversicherungsrechtlich.

Die Gesetzesänderung hat zudem teils gravierende Auswirkungen auf die Besteuerung von vom Arbeitgeber für öffentliche Verkehrsmittel überlassene Job-Tickets. Zwar kommt die Anwendung von § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG in Betracht, wonach Job-Tickets grundsätzlich bis zu einem Betrag von 44 € monatlich steuerfrei bleiben. Gilt das Job-Ticket jedoch für einen längeren Zeitraum (z. B. Jahreskarte), fließt der Vorteil insgesamt bei Überlassung des Job-Tickets zu (R 31 LStR). Für die Anwendung der Freigrenze von 44 € bleibt in diesen Fällen kein Raum. Nach geltender Rechtslage kommt hier bislang eine pauschale Besteuerung mit einem Steuersatz von 15 Prozent gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG in Betracht. Diese Möglichkeit scheint durch die geplante Gesetzesänderung jedoch zukünftig ausgeschlossen, so dass nur die (sozialversicherungspflichtige) Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz verbleibt. Damit wird das Job-Ticket jedoch zukünftig völlig unattraktiv aufgrund der überproportional hohen Steuerbelastung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Einführung des Werkstorprinzips verfassungsrechtlich sehr bedenklich ist und hohe – möglicherweise nicht kalkulierbare – Folgerisiken birgt. Darüber hinaus wird die Abzugsfähigkeit von (bisherigen) Betriebsausgaben gekürzt und hierdurch den Unternehmern eine weitere (indirekte) Steuererhöhung zugemutet.

Petitum: Die vorgeschlagene Neuregelung der Entfernungspauschale ist mithin grundsätzlich abzulehnen. Rein fiskalisch betrachtet könnte das gleiche Steuermehraufkommen auch durch eine Reduzierung des Pauschbetrages pro Entfernungskilometer erzielt werden. Damit wäre eine willkürliche Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte ausgeschlossen.

§ 20 Abs. 4 Satz 1 bis 3 EStG – Sparerfreibetrag

Mit Änderung des § 20 EStG soll der Sparer-Freibetrag von 1.370/2.740 € (Alleinstehende/ Verheiratete) auf 750 / 1.500 € abgesenkt werden. Der Sinn und Zweck des Sparer-Freibetrages, zur Verwaltungsvereinfachung beizutragen und erheblichen Erfassungsaufwand gerade bei der Masse von „Kleinsparern" zu verringern, wird durch die geplante Absenkung konterkariert. Sie steht im Widerspruch zu den Bemühungen der Bundesregierung nach Entbürokratisierung.

Jedem Sparer mit einem Vermögen im unteren bis mittleren Bereich würde das Ausfüllen der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung auferlegt. Mit Blick auf die hierbei entstehenden Probleme gehen wir davon aus, dass das beim Fiskus erwartete Mehraufkommen durch eine nicht zu unterschätzende, zusätzliche Belastung der Finanzverwaltung mit unvollständigen und falsch ausgefüllten Erklärungsformularen erkauft wird.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass Kapitalvermögen inflationsanfällig ist und zudem die Kapitalbildung eine Quelle der Altersvorsorge und als existenzsichernde Versorgungsgrundlage gerade für sog. „Kleinsparer" von Bedeutung ist (vgl. auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in dem so genannten Zinsurteil vom 27. Juni 1991). Dies Aspekte waren bei der im Jahre 1993 erfolgten Verzehnfachung des Freibetrages auf damals 6.000 DM für Ledige bzw. 12.000 DM für zusammen veranlagte Verheiratete maßgeblich, durch die 80 Prozent der Sparer vollständig von einer Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen freigestellt werden sollten. Diese Erwägungen werden offenbar aus rein fiskalischen Gründen zunehmend aus den Augen verloren.

Die Absenkung des Sparer-Freibetrages verschärft auch die bestehenden Probleme der Besteuerung von privaten Kapitalanlagen. Demgegenüber hatte die Bundesregierung angekündigt, zum 1. Januar 2008 eine Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungsgewinnen zu realisieren. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Erforderlich ist ein einheitliches Gesamtkonzept. Hier fordert die Wirtschaft seit langem eine moderate Abgeltungsteuer auf Zinsen, Dividenden und private Wertpapierveräußerungsgeschäfte. Damit könnte den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Verifikationsproblemen begegnet werden und flächendeckende, alle Beteiligten belastende Kontrollmaßnahmen würden sich erübrigen. Zugleich wäre eine umfassende Abgeltungsteuer ein Beitrag zur Steuervereinfachung und zum Bürokratieabbau. Vor allem aber könnte sich Deutschland durch ein attraktives Besteuerungssystem im Bereich der privaten Kapitalanlagen im internationalen Wettbewerb der Kapitalmärkte positionieren. Hiervon würde die Volkswirtschaft insgesamt profitieren. Die vorgesehene isolierte Absenkung des Sparer-Freibetrags setzt hierzu ein falsches Signal. Daher sollte von dieser Maßnahme abgesehen werden und über den Freibetrag im Gesamtzusammenhang mit der geplanten Neuordnung der Besteuerung von privaten Kapitalanlagen entschieden werden.

Petitum: Die erneute, drastische Absenkung des Sparer-Freibetrages – nach den bereits erfolgten Verringerungen in der Vergangenheit (zuletzt mit Wirkung ab 2004) – ist nicht zielführend, da er zum einen der Verwaltungsvereinfachung dient und zum anderen die private Altersvorsorge erschwert würde. Die bestehenden Probleme der Besteuerung von Kapitalanlagen werden durch diese isolierte Maßnahme eher noch verschärft. Über den Freibetrag sollte daher im Zusammenhang mit der ohnehin anstehenden Reform der Besteuerung von privaten Kapitalanlagen entschieden werden.

Zu § 32 Abs. 4, 5, § 52 Abs. 40 EStG-E; § 2 BKGG-E – Altersgrenze beim Kindergeld/Kinderfreibetrag

Der Entwurf sieht die Absenkung der Altersgrenzen für den Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag vor. Gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG kann künftig ein Kind grundsätzlich überhaupt nur noch dann

berücksichtigt werden, wenn es noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat. Nach der bisherigen Regelung darf hingegen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

## 1. Problemlage

Bisher berücksichtigt der Gesetzentwurf nicht, dass eine Absenkung der Altersgrenze beim Kindergeld / Kinderfreibetrag auch erhebliche Auswirkungen auf die private und betriebliche Altersversorgung haben würde. Diese Folgewirkungen gilt es zu vermeiden, zumindest aber abzuschwächen. Dazu im Einzelnen:

### 1.1. Basisrente gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG sind Beiträge zur Basisrente u. a. nur dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn die damit verbundene Hinterbliebenenabsicherung auf Kinder des Steuerpflichtigen, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG erhält, begrenzt ist.

Da der Gesetzentwurf des Steueränderungsgesetzes 2007 insoweit weder eine spezielle Regelung für den Kinderbegriff der Basisrente noch eine passende Übergangsregelung enthält, würden branchenweit alle Bedingungswerke für die Basisversorgung nicht mehr die steuerlichen Voraussetzungen erfüllen und müssten an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Mangels entsprechender Ausnahmeregelung müssten ferner auch *bestehende* Basisrentenverträge ab 2007 an die neuen Anforderungen angepasst werden, damit sie in Zukunft weiterhin als steuerlich förderfähig gelten. Ein entsprechendes Erfordernis würde einen erheblichen und rückwirkenden Eingriff in die Vertragsautonomie darstellen, was zudem sowohl aus versicherungsvertraglichen Gründen als auch aus arbeitsökonomischen Gründen in der Kürze der bis zum 01.01.2007 verbleibenden Zeit nicht umsetzbar wäre. Dabei wäre insbesondere zu beachten, dass Versicherungsbedingungen gemäß § 172 VVG nur mit Zustimmung des Treuhänders geändert werden können, wenn Bestimmungen unwirksam sind und zur Fortführung des Vertrages eine Ergänzung notwendig ist.

Die zeitliche Komponente wäre schließlich auch im Hinblick auf die Anpassung der Bedingungswerke für die ab 2007 abzuschließenden *Neu*verträge zu berücksichtigen, da auch insoweit eine entsprechende Umsetzung eines erheblichen Planungs- und Umsetzungsaufwandes bedarf.

Im Gesamtkontext ist ungeachtet dessen nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die verstärkte Anreizbildung zur Aufnahme der Berufstätigkeit gleichzeitig die bisher allgemein anerkannte und sozialpolitisch wünschenswerte Hinterbliebenenabsicherung von Kindern einschränken soll. Betroffen wären gerade auch jene Kinder, die z. B. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können. Insoweit dürfte es allgemein anerkannt sein, dass gerade für diese Kinder die Möglichkeit einer Hinterbliebenenabsicherung von existentieller Bedeutung ist.

#### Petitum für die Basisrente

Für die Basisrente sollte weiterhin eine Hinterbliebenenabsicherung für Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich sein. Hilfsweise regen wir zumindest an, für die bisher abgeschlossenen Verträge Bestandsschutz für die Vergangenheit und Zukunft zu gewähren.

### 1.2. „Riester-Rente“ gemäß § 10a EStG i. V. m. § 1 AltZertG

Neben der „Basisrente“ ist in ähnlicher Form auch die sog. „Riester-Rente“ von der angedachten Gesetzesänderung betroffen. Auch hier gelten als Hinterbliebene Kinder, für die dem Vertragspartner

zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG). Erschwerend kommt hinzu, dass selbst die Zulagenförderung an den Kinderbegriff des EStG anknüpft (vgl. § 85 Abs. 1 EStG).

### Petitum für die Riester-Rente

Für den Bereich der Riester-Rente sollten die für die Basisrente vorgeschlagenen Änderungen ebenfalls übernommen werden. Dies empfiehlt sich auch deshalb, da es sich um zertifizierte Verträge handelt, die, sofern sie die Formulierung des bisherigen § 32 EStG bedingungsgemäß für die Definition des Kinderbegriffs wiedergeben, nach Änderung auch noch kostenpflichtig vom Anbieter neu zu zertifizieren wären.

## 1.3. Betriebliche Altersversorgung

Schließlich würden die geplanten Änderungen auch auf die betriebliche Altersversorgung durchschlagen. Insoweit ist zunächst beachtlich, dass für die versicherungsförmigen Durchführungswege (Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) die Riesterförderung in Anspruch genommen werden kann. Entsprechend kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Ungeachtet dessen ist für alle Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung die Möglichkeit einer Hinterbliebenenversorgung anerkannt. Das BMF hat dies zuletzt mit BMF-Schreiben vom 17.11.2004, BStBl. I S. 1065, näher spezifiziert.

Gemäß Rz. 157 heißt es demnach: „Eine Hinterbliebenenversorgung im steuerlichen Sinn darf nur Leistungen an die Witwe des Arbeitnehmers oder den Witwer der Arbeitnehmerin, die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG, den früheren Ehegatten oder die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten vorsehen...“.

Zudem wird speziell im Hinblick auf die steuerliche Förderung gemäß § 3 Nr. 63 EStG für die versicherungsförmigen Durchführungswege in Rz. 177 ausgeführt, dass im Zusammenhang mit der Hinterbliebenenabsicherung die Versorgungsbedürftigkeit z. B. für den Fall der Vollendung des 27. Lebensjahres der Kinder entfalle.

### Petitum für die betriebliche Altersversorgung

Wie schon für die Basisrente und die Riester-Rente gilt auch hier, dass der bisherige Kinderbegriff des § 32 EStG weiter gelten sollte. Hierfür spricht auch, dass schon aufgrund der arbeits- und betriebsrentenrechtlichen Regelungen Änderungen der Versorgungszusage zu Lasten der Arbeitnehmer ohne deren Zustimmung nicht möglich sind.

## 2. Konkreter Lösungsvorschlag: Anpassung der Übergangsvorschrift des § 52 Abs. 40 EStG-E

Zur Beseitigung der geschilderten Problemlage bietet sich als einfachste Lösung an, § 32 EStG in den o. g. Fällen auch nach Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 in der alten, bisher gültigen Fassung weiter anzuwenden. Entsprechend wäre eine Ergänzung der Neufassung von § 52 Abs. 40 EStG-E durch die Einfügung eines neuen letzten Satzes wie folgt vorzusehen:

*Soweit die Regelungen zur privaten oder betrieblichen Altersversorgung an den Kinderbegriff des § 32 anknüpfen, gilt § 32 in der bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung*.

Diese Lösung ist unproblematisch mit der gesetzgeberischen Intention, durch Senkung der Höchstaltersgrenze für das Kindergeld staatliche Ausgaben zu reduzieren, zu vereinbaren, weil durch die Beibehaltung des Kinderhöchstalters bei der privaten und betrieblichen Altersversorgung keine

Mindereinnahmen für den Fiskus entstehen. Vielmehr können hierdurch öffentliche Mittel eingespart werden, da die individuelle Vorsorge dazu beiträgt, nicht auf staatliche Leistungen zurückgreifen zu müssen. Es ist auch gerechtfertigt, den Kindbegriff für Zwecke der Altersvorsorge anders zu regeln als bei den unmittelbaren kindbedingten Leistungen. Bei der Hinterbliebenenabsicherung der Kinder handelt es sich um Risikovorsorge, die nicht etwa wie eine Schulausbildung planbar ist, sondern finanziellen Schutz vor unerwarteten Lebensrisiken bieten soll.

§ 32a Abs. 1 EStG-E, § 32c (neu) EStG-E, § 39b Abs. 2 S. 8 EStG-E – Einkommensteuertarifanhebung

Durch Änderung des § 32a EStG soll ein Zuschlag von 3 %-Punkten auf die Einkommensteuer für Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen von über 250.000/500.000 € (Ledige/zusammen Veranlagte) eingeführt werden. Tatsächlich wird mit dem Zuschlag von 3 %-Punkten der Spitzensteuersatz um mehr als 7 % angehoben. Die Steuersatzsteigerung ist somit höher als die tariflichen 3 %-Punkte. Lediglich für Gewinneinkünfte ist mit § 32c EStG (neu) ein auf das Jahr 2007 befristeter Entlastungsbetrag vorgesehen, der nicht nur verfassungsrechtlich fragwürdig ist, sondern auch nur bedingt zu einer ausreichenden Ausnahme der Gewinneinkünfte von der Steuersatzerhöhung führen würde.

Bei der in den Medien als so genannte „Reichensteuer“ bekannt gewordenen Steuererhöhung handelt es sich um eine ideologische Maßnahme, die ein negatives Signal nicht nur innerhalb Deutschlands aussendet. Der von den Urhebern des Gesetzentwurfs erhoffte psychologische Effekt steht zudem in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrem fiskalischen Nutzen. Die Anhebung des Spitzensteuersatzes ist daher abzulehnen.

Wenn in der vorgesehenen Gesetzesbegründung darauf hingewiesen werden soll, dass „starke Schultern mehr tragen können“, so wird dabei außer Acht gelassen, dass bereits heute diejenigen Steuerpflichtigen, auf die die Steuererhöhung abzielt, überproportional zum Steueraufkommen beitragen. Nach Statistiken des Bundesfinanzministeriums tragen allein 10 % der Steuerpflichtigen mit oberen Einkommen derzeit zu ca. 54 % zum Gesamtaufkommen an veranlagter Einkommensteuer bei. Für diese Personen würde sich die Steuerbelastung nochmals deutlich erhöhen.

Auch wenn die Unternehmen von der „Reichensteuer“ selbst nicht unmittelbar betroffen sein sollten, so würden sich doch weitere Schwierigkeiten ergeben, hoch qualifizierte (ausländische) Arbeitskräfte in Deutschland zu beschäftigen. Während andere Staaten der Wirtschaft an dieser Stelle mit Steuervorteilen für entsprechende Fachkräfte eine Unterstützungsleistung anbieten, würde die geplante Steuererhöhung hier einen weiteren Standortnachteil bedeuten. Dies ist besonders bedenklich, weil die wirtschaftliche Entwicklung eines rohstoffarmen Landes wie Deutschland außerordentlich stark vom Engagement hoch qualifizierter Fach- und Führungskräfte abhängt, denen im übrigen eine verhältnismäßig hohe Mobilität unterstellt werden kann.

Die Regelung ist auch deshalb abzulehnen, weil hierdurch erneut das Vertrauen in die Kontinuität der deutschen Steuer- und Finanzpolitik, ein wesentliches Standortkriterium, unterminiert wird. Begründete Steuersatzsenkungen der jüngsten Vergangenheit würden zum Teil wieder rückgängig gemacht. So galt noch im Jahr 2004 ein Spitzensteuersatz von 45 %. Der auf 42 % reduzierte Spitzensteuersatz hätte damit bei Verabschiedung der Gesetzesänderung lediglich in den Jahren 2005 und 2006 Anwendung gefunden.

Wenn die so genannte „Reichensteuer“ – entgegen aller Bedenken – gleichwohl verabschiedet werden sollte, ist es wichtig und richtig, unternehmerische Gewinneinkünfte von der zusätzlichen Besteuerung,

zumindest im Jahr 2007, auszunehmen und für den Zeitraum ab 2008 einen Ausgleich im Rahmen der Unternehmenssteuerreform zu schaffen.

Andernfalls würden trotz des hohen Eingangsbetrages von 250.000 bzw. 500.000 € auch mittelständische Unternehmer von einer erhöhten Besteuerung betroffen sein, vor allem Personen- und Einzelunternehmer. Ein Ausgleich einer solchen Mehrbelastung ab dem Veranlagungszeitraum 2008 im Rahmen der Unternehmenssteuerreform ist damit zwingend erforderlich.

Zusammenfassend ist die „Reichensteuer" vor allem aus ökonomischer und steuersystematischer Sicht abzulehnen. Sollte sie dennoch beschlossen werden, muss die Wirtschaft – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – vor einer weiteren Steuererhöhung dringend geschützt werden. Alles andere ist aus standortpolitischer Sicht unhaltbar.

Petitum: Die so genannte „Reichensteuer" ist abzulehnen. Im Hinblick auf die Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Verfassungsmäßigkeit der Ausnahmeregelung für Gewinneinkünfte und hinsichtlich der negativen Signalwirkung der Neuregelung ist auf die Einführung der so genannten „Reichensteuer" gänzlich zu verzichten.

§ 50a Abs. 4 Buchstabe a Satz 1 Nr. 3 EStG-E – Überlassung von Rechten

Die Änderung des § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zielt nach der Gesetzesbegründung darauf ab, die Steuerabzugsverpflichtung des Vergütungsschuldners für Rechnung eines beschränkt Steuerpflichtigen auf die Fälle einer so genannten „verbrauchenden" Überlassung von Rechten auszuweiten. Bisher unterliegen dem Steuerabzug nur Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, nicht aber Vergütungen für die Veräußerung von Rechten (vgl. BFH-Urteil vom 16. Mai 2001, BStBl 2003 II S. 641).

Eine verbrauchende Überlassung von Rechten liegt insbesondere bei veranstaltungsbezogenen Rechten vor (z. B. Bandenwerbung bei einer Sportveranstaltung). Hierauf stellt auch die Gesetzesbegründung ab. Die Neuregelung wäre aber über diese Fälle hinaus insbesondere bei häufig vorkommenden Verträgen über Softwarelizenzen oder Werkverträgen über die Software-Entwicklung relevant. Ebenfalls betroffen wären z.B. Rechte an Bildern von im Ausland ansässigen Fotografen (keine Künstler oder Bildberichterstatter) und sonstige Überlassungen von Rechten oder Know-how, die oft auch im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen vorkommen. Durch die Einbeziehung von endgültigen Rechteüberlassungen in § 50a Abs. 4 Nr. 3 EStG würde sich die Anzahl der Fälle, bei denen eine Abzugsverpflichtung besteht, drastisch erhöhen.

Lizenzgebühren sind jedoch nach den Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) meist ohnehin den gewerblichen Einkünften im Sinne des Artikels 7 OECD-Musterabkommen (OECD-MA) zuzuordnen. Ein Besteuerungsrecht Deutschlands besteht in diesem Fall nur, wenn die Lizenzgebühren einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des beschränkt Steuerpflichtigen zuzurechnen sind. Die Notwendigkeit für eine Abzugsteuer ergibt sich dann nicht, weil die Betriebsstätte gem. § 50 Abs. 5 Satz 2 EStG veranlagt wird. Auch bei Lizenzgebühren im Sinne des Artikels 12 Abs. 2 OECD-MA steht das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Staat zu, in dem der Lizenzgeber ansässig ist. Ein (der Höhe nach begrenztes) Besteuerungsrecht wird Deutschland nur in bestimmten DBA eingeräumt (vgl. Übersicht auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern). Eine Freistellung kommt zudem bei Zahlungen von Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Betracht (vgl. Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni i. V. m. § 50g EStG). Letztlich ist das Besteuerungsrecht Deutschlands somit stark eingeschränkt.

Demgegenüber ist der Verwaltungsaufwand zur Durchführung der Abzugsbesteuerung groß. Das hoch komplexe und aufwendige Erstattungsverfahren belastet Unternehmen und Behörden. Voraussetzung für die Erstattung der Abzugsteuer ist die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern. Verlangt wird hierfür neben der Vorlage des Vertrages auch eine Bestätigung der ausländischen Steuerbehörde über die Ansässigkeit des Leistungsanbieters. Das Bundeszentralamt für Steuern selbst weist auf seiner Internetseite darauf hin, dass die Bearbeitungsdauer derzeit drei bis fünf Monate beträgt. Die Anzahl der Freistellungsanträge dürfte mit der beabsichtigten Regelung stark ansteigen, was die Bearbeitungsdauer dann nochmals verlängern würde. Gerade in Bezug auf die Softwareentwicklung würden zusätzlich erhebliche praktische Probleme dadurch entstehen, dass viele Dienstleistungsverträge (z.B. über Softwarepflege) auch eine Rechteüberlassung als Nebenfolge beinhalten. Hier müsste die Vergütung gegebenenfalls aufgeteilt werden, was zu Diskussionen mit der Betriebsprüfung über die im Einzelfall richtige Aufteilungsmethode führen könnte.

Aus diesen Gründen wird eine Freistellungsbescheinigung in einer Vielzahl der Fälle nicht rechtzeitig vorliegen. Eine Kostenbelastung für den inländischen Vergütungsschuldner kann zwar nur dann entstehen, wenn er - gezwungenermaßen oder freiwillig, um seinen Geschäftspartner nicht zu verärgern - die Abzugsteuer übernimmt und die vereinbarte Vergütung ohne Abzüge ausbezahlt. In diesem Fall ist der ausbezahlte Betrag auf einen Bruttobetrag hochzurechnen und die Differenz vom Vergütungsschuldner als Steuer abzuführen (vgl. BMF-Schreiben vom 23. Januar 1996, Tz. 3.3, BStBl. I 1996, 89). Je nachdem wie die neue Rechtslage von der Wirtschaft umgesetzt und gelebt würde, könnten diese Fälle aber - zu Lasten der deutschen Wirtschaft - häufiger auftreten.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Vereinbarkeit der Abzugsteuer nach § 50a EStG mit dem Europarecht fraglich ist. Der BFH hält es in seinem Beschluss vom 16. Juni 2004 (BFH NV 2004, 1339; DB 2004, 1758) unter Berücksichtigung der dem EuGH mit Beschluss vom 28. April 2004 (BFH NV 2004, 1171; DB 2004, 1588) zur Vorabentscheidung vorgelegten Rechtsfragen für ernstlich zweifelhaft, ob das Steuerabzugsverfahren gemäß § 50a Abs. 4 und 5 EStG mit Art. 49 und 50 EGV vereinbar ist. Der BFH hält es insbesondere für möglich, dass ein Verstoß gegen die in Art. 59 und 60 EGV normierte Dienstleistungsfreiheit darin zu sehen ist, dass ein in Deutschland (Inland) ansässiger Vergütungsschuldner eines im Ausland ansässigen Vergütungsgläubigers, der die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzt, gemäß § 50a Abs. 5 Satz 5 EStG in Haftung genommen werden kann, weil er den Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG unterlassen hat, während Vergütungen an einen im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Vergütungsgläubiger (= Inländer) keinem Steuerabzug gemäß § 50a Abs. 4 EStG unterliegen und daher auch keine Haftung des Vergütungsschuldners wegen eines unterlassenen oder zu geringen Steuerabzugs in Betracht kommt. Mittlerweile liegen in der vom BFH dem EuGH vorgelegten Rechtssache Skorpio (C-290/04) die Schlussanträge des Generalanwalts Philippe Léger vor. Danach verstößt es gegen die Dienstleistungsfreiheit, wenn sich der Vergütungsschuldner im Rahmen eines gegen ihn eingeleiteten Haftungsverfahrens nicht auf die sich aus einem DBA ergebende Steuerbefreiung berufen kann. Das gilt auch dann, wenn der Vergütungsgläubiger Staatsangehöriger eines Drittstaats ist. Die Entscheidung des EuGH bleibt abzuwarten.

Petitum:

Die Ausweitung der Regelung des § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG widerspricht dem erklärten Willen der Bundesregierung, die Bürokratiebelastung der Unternehmen auf ein angemessenes Maß zu reduzieren. Bevor man über eine Ausweitung der Vorschrift nachdenkt, sollte untersucht werden, ob nicht bereits nach derzeitiger Rechtslage ein krasses Missverhältnis zwischen Bürokratie einerseits und dadurch eventuell gesichertem Steueraufkommen andererseits besteht. Nicht zuletzt mit Blick auf die offensichtlich begründeten Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der derzeitigen Regelung mit dem Europarecht sollte von einer weiteren Ausweitung der Vorschrift Abstand genommen werden.